

RS Vfgh 1993/6/15 B394/93, G59/93, V16/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1993

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

Stmk AbfallwirtschaftsG

VfGG §17 Abs2

VfGG §57 Abs1

VfGG §62 Abs1

Leitsatz

Zurückweisung von Individualanträgen aufgrund nicht ausreichender Bevollmächtigung des für die beschwerdeführende Gemeinde einschreitenden Rechtsanwalts; keine ausreichende Darlegung der Bedenken sowie der rechtlichen Betroffenheit

Rechtssatz

Zurückweisung von Individualanträgen auf Aufhebung von Bestimmungen des Stmk AbfallwirtschaftsG und der Geschäftsordnung des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Graz Umgebung:

Keine ausreichende Bevollmächtigung des für die beschwerdeführende Gemeinde einschreitenden Rechtsanwalts; Vertretungsbefugnis auf Einbringung einer Bescheidbeschwerde beschränkt.

Im übrigen keine ausreichende Darlegung der Bedenken im einzelnen sowie der unmittelbaren rechtlichen Betroffenheit.

Ablehnung der Beschwerde.

Entscheidungstexte

- B 394/93,G 59/93,V 16/93
Entscheidungstext VfGH Beschluss 15.06.1993 B 394/93,G 59/93,V 16/93

Schlagworte

Abfallwirtschaft, VfGH / Prozeßvollmacht, VfGH / Bedenken, VfGH / Formerfordernisse, Gemeinderecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B394.1993

Dokumentnummer

JFR_10069385_93B00394_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at